

Gemeinde Lüdershagen

Vorentwurf der Begründung

zum

**Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Photovoltaik -
Freiflächenanlage Lüdershagen“**

für das Gebiet:

**„Siedlungsbereich „Grünau“, östlich des Ortsteils Lüdershagen,
westlich des Ortsteils Spoldershagen und nördlich der
Bundesstraße B 105“**

Juli 2021

Architektur + Stadtplanung
Stadtplanungsbüro Beims
Schwerin

Inhalt

1.0	Allgemeine Grundlagen	3
1.1	Rechtsgrundlagen / Rechtsverfahren / Planunterlage / Planverfasser	3
1.2	Lage des Plangebietes und Bestand	3
2.0	Planungserfordernis und Planungsziel	5
3.0	Einordnung in die überörtliche und örtliche Planung	5
4.0	Darlegung der Planung	6
4.1	Art der baulichen Nutzung und Nebenanlagen	6
4.2	Maß der baulichen Nutzung	7
4.3	Bauweise	7
4.4	Überbaubare Grundstücksflächen	7
4.5	Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung	7
4.6	Ver- und Entsorgung	8
4.7	Verkehr	8
4.8	Freiflächenstruktur / Grünordnung	9
5.0	Umweltbelange	9

1.0 Allgemeine Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen / Rechtsverfahren / Planunterlage / Planverfasser

Rechtsgrundlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdershagen hat den Beschluss gefasst, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Lüdershagen“ für das Gebiet im „Siedlungsbereich „Grünau“, östlich des Ortsteils Lüdershagen, westlich des Ortsteils Spoldershagen und nördlich der Bundesstraße B 105“ aufzustellen.

Der Bebauungsplan-Änderung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), neugefasst durch Bek. v. 21.11.2017 I 3786,
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist und
- die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVObI. M-V S. 682).

Planunterlage

Als Planunterlage dient eine Flurkarte/ALKIS der Koordinierungsstelle für Geoinformationswesen (KGeo) des Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, erhalten über das „GeoPortal.MV“ und „GAIA-MVprofessional“.

1.2 Lage des Plangebietes und Bestand

Das Plangebiet befindet sich im Siedlungsbereich „Grünau“, östlich des Ortsteils Lüdershagen, westlich des Ortsteils Spoldershagen und nördlich der Bundesstraße B 105. Der Größenumfang beträgt rd. 91 ha.

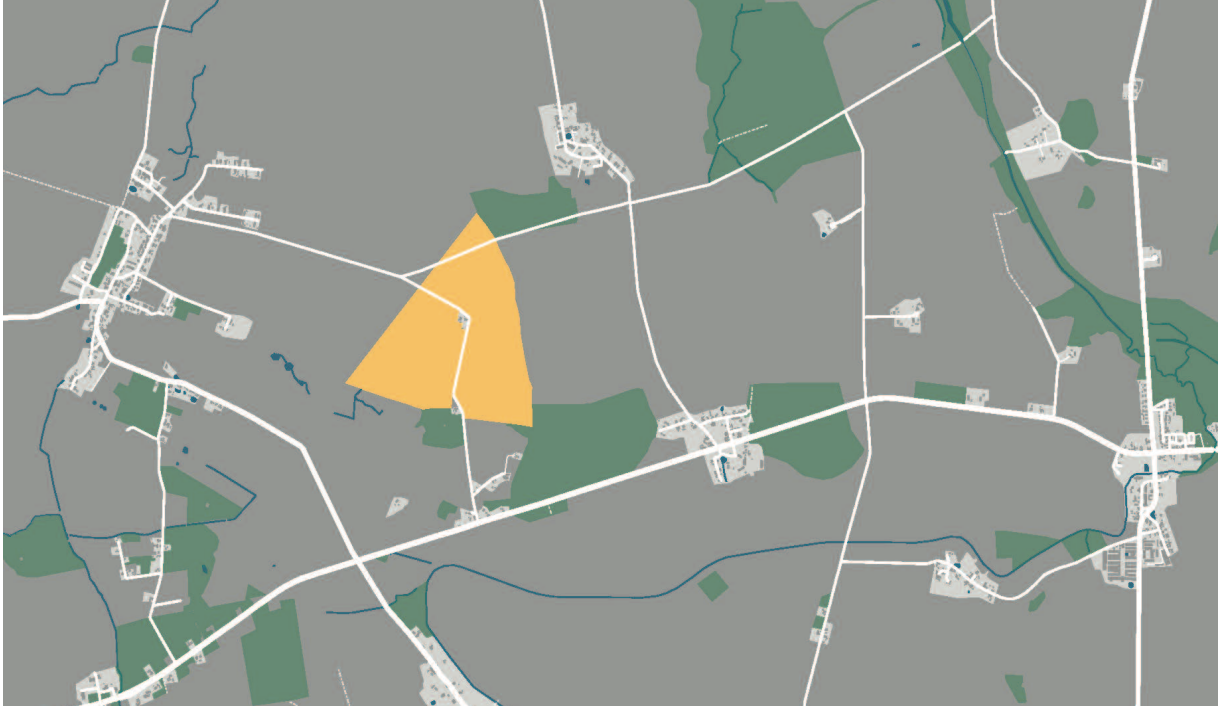


Abb. Lage des Plangebiets

Der Plangeltungsbereich umfasst ein Gebiet im Siedlungsbereich „Grünau“, Gemarkung Lüdershagen, Flur 1, Flurstück Nr. 1, 3/2, 4/4, 6, 8/3, 9/4, 10.

Die Plangebietsfläche ist größtenteils durch intensive landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt.

Insgesamt acht kleinere Sölle (Biotop) verteilen sich über das Plangebiet.

Im mittleren Bereich befindet sich der Siedlungsbereich „Grünau“ mit Wohngrundstücken.

An der Ostseite des Siedlungsbereich „Grünau“ grenzt ein kleines Waldgebiet.

Im südöstlichen Bereich erstreckt sich eine Wiesenfläche mit kleineren Gehölzstrukturen.

Das Plangebiet ist über die bestehende Grünauer Straße an die Bundesstraße B 105 angeschlossen.

Im nördlichen Bereich zweigt von der Grünauer Straße ein „Feldweg“ in Richtung Spoldershagen (Osten) ab.

Das direkte Umfeld ist geprägt

- intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- den Ortsteil Lüdershagen im Westen,
- den Ortsteil Spoldershagen im Nordosten,
- zwei Wohngrundstücke im Süden, direkt angrenzend an den Geltungsbereich,
- den Ortsteil Heidberg und der Bundesstraße B 105 im Süden.

Naturräumlich gehört das Vorhabengebiet zum Randbereich des Vorpommerschen Flachlandes mit der Landschaftseinheit: Lehmplatten nördlich der Peene.

Etwas nördlich des Plangebietes grenzt die Landschaftszone Osteseeküstenland an.

2.0 Planungserfordernis und Planungsziel

Im Zuge des Klimaschutzes sollen erneuerbare Energien konsequent ausgebaut werden. Dafür sollen PV-Freiflächenanlagen auf geeigneten Flächen errichtet werden. Zu den geeigneten Flächen gehören intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der geplante Standort ist als solcher zu deklarieren.

Nach raumordnerischen Programmsätzen soll der Anteil der erneuerbaren Energien bei der Energieversorgung, u. a. durch Sonnenenergie, deutlich zunehmen. Bei der Standortwahl können u. a. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft herangezogen werden.

Städtebauliches Ziel der Gemeinde ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“.

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine privilegierten Anlagen i. S. d. § 35 BauGB darstellen und nicht der „Einfügungsmöglichkeit“ nach § 34 BauGB unterliegen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Bestimmungen / Festsetzungen basieren dabei auf § 9 BauGB.

3.0 Einordnung in die überörtliche und örtliche Planung

Überörtliche Planung

Die Bundes- sowie die Landesregierung streben den Ausbau der erneuerbaren Energien an, um die Versorgungssicherheit zu erhalten und einen Beitrag zum Klimaschutz zu gewährleisten.

Im Februar 2015 wurde die energiepolitische Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern beschlossen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern möchte die Energiewende voranbringen und mitgestalten. Dabei spielt u. a. die Photovoltaik eine wesentliche Rolle im Rahmen des angestrebten Energiemixes.

„Gem. den Programmsätzen 5.3 (1) LEP M-V und 6.5 (1) RREP VR soll in allen Teilräumen der Anteil erneuerbarer Energien bei der Energieversorgung, u. a. durch Sonnenenergie, deutlich zunehmen. Gem. den Programmsätzen 6.5 (5) des Kapitels 6.5 Energie RREP VR soll in allen Teilräumen Vorpommerns eine dauerhaft verfügbare sowie wirtschaftliche, umwelt- und sozialverträgliche Energieversorgung sichergestellt werden. Dem Klimaschutz und der weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen soll durch Energieeinsparung, Energieeffizienz und der weiteren Erschließung, den Ausbau und der regionalen Nutzung Erneuerbarer Energien Rechnung getragen werden. Die regionale Strom- und Wärmeerzeugung soll auf Erneuerbare Energien umgestellt werden. Das o. g. Vorhaben entspricht diesen Programmsätzen.“

Außerdem sind für den Vorhabenstandort laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP VR und der Karte M 1:250.000 der Europäischen Vogelschutzgebiete weitere raumordnerische Festlegungen getroffen:

- Darstellung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. 4.5 (3) LEP M-V),
- Darstellung als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege, (vgl. 5.1 (4) RREP VR),
- Lage in einem festgelegten EU-Vogelschutzgebiet.

Örtliche Planung

Für das Gebiet der Gemeinde Lüdershagen besteht kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan. Der erforderliche vorhabenbezogene Bebauungsplan wird deshalb als selbstständiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 BauGB aufgestellt. Dieser reicht in diesem Fall aus, um die städtebauliche Entwicklung in dieser Ortslage mit der geplanten Nutzung zu ordnen.

Der vorliegende Bebauungsplan bedarf nach § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Ein kommunaler Landschaftsplan ist für die Gemeinde Lüdershagen nicht erstellt worden.

4.0 Darlegung der Planung

4.1 Art der baulichen Nutzung und Nebenanlagen

Die ausgewiesenen Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage dienen der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen zur Energiegewinnung über eine (gebäudeunabhängige) Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Voraussetzung für die Festsetzung von Sondergebieten ist, dass die Planungsabsichten der Gemeinde durch Baugebietstypen, wie sie die BauNVO in den §§ 2 bis 9 vorgibt, nicht umgesetzt werden können. Im vorliegenden Fall liegen wesentliche Unterscheidungsmerkmale zu den vorgegebenen Baugebietstypen vor, da großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht innerhalb von Baugebieten nach den §§ 2 bis 9 BauNVO realisierbar sind. Die beabsichtigte Nutzungsausrichtung zielt insbesondere auf spezifische Anlagen und Einrichtungen zur Energiegewinnung ab und lässt sich insofern nur durch die Festsetzung von Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage gem. § 11 BauNVO planungsrechtlich bestimmen.

Im Plangebiet sind ausschließlich Modultische mit Solarmodulen, betriebsbedingte technische Anlagen und Einrichtungen, Zufahrten und Wartungsflächen und dem Nutzungszweck des Gebietes dienende Nebenanlagen zulässig. Hierzu zählen auch Wechselrichter und Trafostationen. Nur diese bestimmten Nutzungsarten können letztendlich vollzogen bzw. genehmigt werden.

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

Photovoltaikanlagen unterliegen begrenzten Nutzungszeiten. Die Nutzungsdauer liegt bei rd. 30 bis 40 Jahren. Deshalb wird mit dem Bebauungsplan zugleich die Folgenutzung der Plangebietsfläche nach Rückbau von Modultischen und Solarmodulen (hier Eintritt bestimmter Umstände) bestimmt. Danach ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft zu „entwickeln“ bzw. zu nutzen. Da momentan nicht absehbar ist, wie lange die Freiflächen-Photovoltaikanlage betrieben wird, ist eine konkrete, zeitliche Fixierung nicht zielführend.

Die Fläche für die Landwirtschaft resultiert aus der raumordnerischen Festlegung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und könnte z. B. als Weidefläche genutzt werden.

Eine Fläche für die Landwirtschaft ergibt aus der raumordnerischen Festlegung als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege sowie der Lage in einem festgelegten EU-Vogelschutzgebiet.

Es bleibt zu gegebener Zeit zu bestimmen, welche der o. g. Nutzungen sinnvoll umsetzbar erscheint. Eine Änderung des Bebauungsplanes bleibt zu prüfen.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

Die Solarmodule sollen auf Modultischen montiert werden. Insofern stellen die Verankerungen / Fundamente der Tragkonstruktion von Modultischen zunächst eine direkte „Bodenversiegelung bzw. einen Bodeneingriff“ dar. Die Bodenüberdeckung der Anlagen (ohne direkte Bodenberührung) stellt ebenfalls einen relevanten Faktor bei der GRZ-Ermittlung dar. Die Überdeckung ergibt sich aus senkrechten Projektion der Solarmodule zur Bodenfläche. Daraus resultiert letztendlich die festgesetzte GRZ von 0,5 nebst baunutzungsrechtlicher Überschreitungsmöglichkeit für Nebenanlagen gem. § 19 Abs. 4 S. 1 und 2 BauNVO.

Höhe baulicher Anlagen

Die zulässigen Anlagen (hier: Modultische mit Solarmodulen, betriebsbedingte technische Anlagen und Einrichtungen und dem Nutzungszweck dienende Nebenanlagen) sind nicht höher als 3,00 m zulässig (Anlagenhöhe). Dieses dient der Minderung der Wirkung baulicher Anlagen auf das Landschaftsbild und den Erholungsraum.

Der untere Bezugspunkt wird im weiteren Verfahren analog der Geländeoberfläche noch bestimmt.

4.3 Bauweise

Die Bauweise bezieht sich im Regelfall (nach der BauNVO) auf Gebäude. Analog hierzu sind jedoch Modultische - als bauliche Anlagen - in ähnlicher Weise zu betrachten. In der offenen Bauweise dürfen Gebäude eine Länge von höchstens 50 m betragen. Modultische sind jedoch grundsätzlich länger, zumal die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche im vorliegenden Fall höhere Längenmaße zulässt. Sie sollen somit länger als 50 m ausgeführt werden können, wobei die festgesetzten Baugrenzen letztendlich den möglichen Längenrahmen begrenzen. Angesichts dessen und zwecks Klarstellung der Bauweise ist eine abweichende Bauweise zulässig.

4.4 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Innerhalb dieser dürfen bauliche Anlagen errichtet werden; Nebenanlagen i. S. v. § 14 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Eine Bemaßung bei Baugrenzen ist dort vorgenommen worden, wo die Baugrenze vom Plangeltungsbereich abweichen.

4.5 Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung

Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Aufgrund der Lage des Plangebiets, angrenzend an den beschränkten Bauschutzbereich (§ 17 LuftVG), angrenzend an den freien Landschaftsraum sowie wegen der zentral angrenzenden Bebauung, die auch

Wohnnutzungen einschließt, sind ausschließlich reflexionsarme Solarmodule im Sinne der Gestaltung zulässig. Es sind demzufolge Photovoltaik-Module mit einer Antireflexionsbeschichtung oder andere anlagentechnische Möglichkeiten zur Reflexionsreduzierung zu verwenden. Dies ist im Rahmen des Vollzugs der Bauleitplanung auf Grundlage der technischen Möglichkeiten zu berücksichtigen.

4.6 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung und die Einspeisung des Stroms wird über den Anschluss an bestehende Einrichtungen, durch Maßnahmen und über Netze der Ver- und Entsorgungsträger auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und Regelwerke sichergestellt.

Für die jeweiligen Anschlüsse gelten die satzungsrechtlichen Vorgaben der Gemeinde und der Ver- und Entsorgungsbetriebe.

Die Errichtung der Photovoltaikanlage erfordert grundsätzlich das Verlegen von Erdkabeln, das Errichten von Wechselrichter- sowie von Übergabestationen o. dgl.

Niederschlagswasser

Das anfallende, unschädliche Niederschlagswasser wird, wie bisher auch, auf den Flächen versickern.

Brandschutz / Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung (Grundschutz) ist sicherzustellen und wird im weiteren Verfahren noch eingehend geprüft.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen haben eine eher geringere Brandlast und sind nicht zu vergleichen mit Aufdachanlagen, bei denen z. B. die Gebäudekonstruktion oftmals aus brennbaren Materialien besteht. Photovoltaikanlagen bestehen in der Regel aus nicht brennbaren Gestellen, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. Als Brandlast können hier Kabel und Teile der Solarmodule angenommen werden. Zudem könnte es noch zu einem Freiflächenbrand kommen. Der spezielle Objektschutz unterliegt der hochbaulichen Planung und ist von dem Betreiber der Anlage zu erfüllen.

Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich letztendlich um eine bauliche Anlage nach LBauO M-V. Wirksame Löscharbeiten an baulichen Anlagen und der umliegende Gebietsschutz müssen für die Feuerwehr ermöglicht werden. Bei Vollzug der Planung ist für die gesamte Anlage ein Übersichtsplan in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen und mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

4.7 Verkehr

Die Anbindung des Plangebiets an die überörtlichen und örtlichen Verkehrsflächen ist über die Grünauer Straße und den „Feldweg“ (hier in Teilen festgesetzt) gewährleistet. Die Zufahrt für das Sondergebiet SO 1 erfolgt auf Höhe des nordöstlichsten Abschnittes des „Feldwegs“. Die Zufahrten zu den Sondergebieten SO 2 und SO 3 erfolgen südlich des Siedlingsbereiches Grünau.

Die Zugangs-/Zufahrtsmöglichkeit für Notdienste / Feuerwehr ist vom Vorhabenträger zu gewährleisten und im Zuge der bauordnungsrechtlichen Antragstellung mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

4.8 Freiflächenstruktur / Grünordnung

Die Plangebietsfläche ist größtenteils durch intensive Ackernutzung charakterisiert.

Die Laubbaumbestände entlang der des nördlichen Abschnittes der Grünauer Straße sollen erhalten bleiben.

Die Laubbaumbestände und Gehölzstrukturen entlang des „Feldwegs“ im nördlichen Bereich des Plangebietes sollen erhalten bleiben.

Im mittleren Bereich des Plangebietes befindet sich ein kleines Waldgebiet, welches von dem Vorhaben nicht betroffen ist und erhalten bleiben soll.

Die insgesamt acht kleineren Sölle (Biotope) im gesamten Plangebiet müssen erhalten bleiben.

Die privaten Grünflächen mit Gehölzstrukturen im südöstlichen Bereich des Plangebietes sollen erhalten bleiben.

5.0 Umweltbelange

Die Umweltbelange werden im weiteren Verfahren anhand der Schutzgüter in einem noch aufzustellenden Umweltbericht, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet, bewertet und vertieft. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden / TÖB werden diese zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Im Weiteren wird bereits auf die wesentlichen Schutzgüter eingegangen.

Gesetzlich geschützte Biotope, Schutzgebiete und FFH-Verträglichkeit

Innerhalb des Vorhabenbereichs befinden sich acht Sölle (Biotope), die nach § 20 NatSchAG M-V geschützt sind.

Detaillierte Aussagen hierzu werden im noch zu erstellenden Umweltbericht getroffen.

Der gesamte Plangeltungsbereich befindet sich im EU-Vogelschutzgebiet DE 1542-401 Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund. Das Vogelschutzgebiet trägt eine besondere Verantwortung für die Erhaltung und Entwicklung als international bedeutsames Brut- und Rastgebiet und als Zugvogelkorridor für westpaläarktische Vogelarten. Aus diesem Grund wird eine separate FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt werden.

Artenschutz

Bei der Planung sind Belange des Artenschutzes zu beachten. Deshalb wird ein artenschutzrechtlicher Beitrag erstellt.

Flächenverbrauch/-ausdehnung

Eine Verknappung von landwirtschaftlichen Flächen erfolgt nicht.

Die Flächen werden aus der intensiven Landwirtschaft herausgenommen. Unter den Modultischen ist eine Entwicklung von Wiesenflächen vorgesehen, die durchaus für ein Tierbesatz (z. B. Schafe) genutzt werden kann. Die Biodiversität wird befördert, die vorhandenen Sölle werden weniger durch Stoffeinträge aus dem Ackerbau, sowie durch das Ablagern von Boden und Erntegut beeinträchtigt.

Klimaschutz

Die Energiegewinnung aus Photovoltaikanlagen leistet einen sehr wichtigen Beitrag zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes und zur Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern. Damit tragen diese Anlagen erheblich zum Klimaschutz und zur Energiewende bei.

Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Plangebiet wird insofern gegenüber den raumordnerischen Festlegungen als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und des raumordnerisch festgelegten Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege als höhergewichtig eingestuft.

Altlasten

Es ist momentan davon auszugehen, dass keine belasteten Böden anstehen.

Eingriff / Ausgleich und CEF-Maßnahmen

Die Planung bereitet einen Eingriff vor, den es auszugleichen gilt. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nebst der Bestimmung von Kompensationsmaßnahmen wird im Rahmen des noch aufzustellenden Umweltberichtes erfolgen.

Lärmschutz

Mit dem Planvorhaben werden neue Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgewiesen. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes maßgebend.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 60 dB (A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 45 dB (A)

nicht überschritten werden.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Zum Schutz der Nachbarschaft (Siedlungsbereich Grünau) ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.

Bei einer Freiflächen-Photovoltaikanlage handelt es sich grundsätzlich jedoch nicht um eine emissionsverursachende Anlage. Schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen / Bestimmungen werden demzufolge zunächst nicht für erforderlich gehalten. Darüber hinaus gilt die TA Lärm als eigenständiges Regelwerk und findet somit Anwendung bei Vollzug der Bauleitplanung.

Weitere Schutzgüter

Momentan wird davon ausgegangen, dass weitere Schutzgüter nicht erheblich betroffen sind (z. B. Abfall, Wasser, Risiken sowie Unfallgefahr usw.) oder als Hinweis in die Planung einfließen werden, sofern sie von Belang sein können (z. B. Bodendenkmale, Kampfmittelbelastung usw.)